6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Wohnfläche anstelle der bisher ausgewiesenen Grünfläche für das Grundstück Fl.Nr. 979/4 der Gemarkung Penzberg

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 979/4 der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende:

- – – – Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
- Grünflächen
- W Wohnfläche

Lageplan M = 1: 1000

Vermerke zum Planverfahren

a) Änderungsbeschluss am 15.03.2005

b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 31.03.2005 bis 02.05.2005 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand die Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den 10.05.2005 Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

c) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 13.05.2005 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 18.05.2005 Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.07.2005 bis 19.08.2005 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 24.08.2005 Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 05.07.2005 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 24.08.2005 Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

f) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 25.10.2005 die Flächennutzungsänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den 09.11.2005 Stadt Penzberg
Hans Mummert
1.Bürgermeister

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Wohnfläche anstelle der bisher ausgewiesenen Grünfläche für das Grundstück Fl.Nr. 979/4 der Gemarkung Penzberg

g) Die Flächennutzungsänderung wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und hat die Änderung mit Bescheid vom 20.12.2005 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.

Mit Schreiben vom ..... mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom ..... beigetreten ist.

Weilheim, den 20.12.2005 höhere Verwaltungsbehörde
Landratsamt Weilheim-Schongau

h) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am 10.01.2006 durch Amtsblatt Nr. 1 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach g) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 10. JAN. 2006 Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Flächennutzungsänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist. Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadtbauamt, den 09.11.2005

Weinrich
Bauamtsleiter